OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604565/2/EW/LKK

Datum:
Linz, 21. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der Frau H L, H, H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 05.05.2021, GZ: BHLL/919100116115/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 05.05.2021, GZ: BHLL/919100116115/19, wurde Frau H L (im Folgenenden: Beschwerdeführerin) eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 103 Abs 1 Z 1 iVm 36 lit e und 57a Abs 5 KFG vorgeworfen und gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Stunden) verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführerin ein Verfahrenskostenbeitrag iHv 10 Euro auferlegt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Verwaltungsübertretung von der Beschwerdeführerin dem Grunde nach nicht bestritten worden sei. Strafmildernd wirke sich die verwaltungsrechtliche Unbescholtenheit aus; straferschwerende Umstände haben nicht vorgelegen. Aufgrund der bisherigen Verfahrensdauer sei die ursprünglich in der Strafverfügung mit 80 Euro festgesetzte Strafe auf 50 Euro gemindert worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin binnen offener Frist Beschwerde. Sie brachte darin zusammengefasst vor, dass die Begutachtungsplakette zwar abgelaufen, jedoch ein Termin bei einer Begutachtungsstelle unmittelbar nach dem Tatzeitpunkt bereits vereinbart gewesen sei. Ein früherer Termin sei aufgrund von Terminkollisionen verschoben worden. Im Zuge der nachfolgenden Begutachtung habe sich die Notwendigkeit einer größeren Reparatur ergeben und sei es deshalb schlussendlich zum Verkauf des Fahrzeuges gekommen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 21.06.2021, eingelangt am 24.06.2021, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t gilt als erwiesen:

Auf Höhe des Objektes L 15 wurde am 06.10.2019 um 17:22 Uhr festgestellt, dass am Fahrzeug Mercedes-Benz mit dem behördlichen Kennzeichen x eine Begutachtungsplakette (x) mit der Lochung 03/2019 angebracht war. Die Gültigkeit dieser Begutachtungsplakette war zum Tatzeitpunkt bereits abgelaufen. Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeuges ist die Beschwerdeführerin.

II.3. Der oben wiedergegebene Verfahrensverlauf und maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt unstrittig, insbesondere aufgrund des Eingestehens der Beschwerdeführerin selbst.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes lauten:

§ 36:
„Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn
[...]
e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.“

§ 103:
„(1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, daß [*sic!*] das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht; [...]“

III.2. Gemäß § 103 Abs 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht. Gemäß § 36 lit e KFG muss am Kraftfahrzeug eine vorschriftsmäßige Begutachtungsplakette angebracht sein. Von einer solchen kann nur dann die Rede sein, wenn die Lochung das Ende der Frist für die nächste wiederkehrende Begutachtung anzeigt. Konkret zeigte die Lochung 03/2019 an, weshalb die Gültigkeit der Begutachtungsplakette (samt Toleranzfrist) am 06.10.2019 bereits abgelaufen war. Der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist somit erfüllt.

III.3. Bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt, weshalb von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. In einem Überschreiten des Ablaufs der Gültigkeit der Begutachtungsplakette um – wie gegenständlich – mehrere Monate kommt ein gesteigertes Maß an Leichtfertigkeit bei der Wahrnehmung der in § 36 lit e KFG festgelegten Verpflichtung zum Ausdruck (VwGH 16.12.1981, 81/03/0208; *Grundtner/Pürstl*, Kraftfahrgesetz[11], § 36 E 25). Die Überprüfung der Begutachtungsplakette war der Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin leicht möglich und zumutbar; Hinweise, welche Gegenteiliges vermuten lassen würden, ergeben sich auch nicht. Die Beschwerdeführerin hat daher die ihr vorgeworfene Übertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten. Darüber hinaus gesteht die Beschwerdeführerin in sämtlichen Eingaben samt Beschwerde die Verwaltungsübertretung ein.

Wenn die Beschwerdeführerin einwendet, dass ein Termin bei einer Begutachtungsstelle für die Überprüfung gemäß § 57a KFG bereits vereinbart gewesen sei und sie die „neue“ Begutachtungsplakette nach Erhalt dem Polizeibeamten zeigen wollte, so ist dem entgegenzuhalten, dass ein Kraftfahrzeug nur mit einer gültigen Begutachtungsplakette in Betrieb genommen werden darf. Dieser Einwand der Beschwerdeführerin geht somit ins Leere.

III.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.
Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs 1 KFG 5.000 Euro.

Schutzzweck der gegenständlich übertretenen Norm ist die Gewährleistung der Teilnahme von verkehrs- und betriebssicheren Fahrzeugen am öffentlichen Verkehr. Die Begutachtung dient auch dem Schutz der Allgemeinheit. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist daher konkret sehr hoch.

Bereits von der belangten Behörde wurde als mildernd die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin gewertet. Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Auch wurde die Strafhöhe von der belangten Behörde im erstinstanzlichen Verfahren bereits um 30 Euro gesenkt.

Mangels Darlegung der konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnissen ging die belangte Behörde von durchschnittlichen Verhältnissen aus. Die belangte Behörde schöpfte den gesetzlichen Strafrahmen lediglich zu 1 % aus. Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe sind nach Abwägung aller Umstände tat- und schuldangemessen.

Für das Beschwerdeverfahren sind von der Beschwerdeführerin gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG Kosten in der Höhe von 10 Euro (= 20 % der von der belangten Behörde festgesetzten und bestätigten Strafen) zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zu lösen war. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Pflichten des Zulassungsbesitzers im Zusammenhang mit der Begutachtungsplakette ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer